

# SATZUNG



## § 1

(1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung ehemaliger Petriener in Recklinghausen e.V.“ und hat seinen Sitz in Recklinghausen. Mitglied des Vereins können ehemalige Schülerinnen und Schüler, aktive und ehemalige Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern ehemaliger Schülerinnen und Schüler des Gymnasium Petrinum werden.

(2) Der Verein bezweckt, unter den Petrinern das Band der Zusammengehörigkeit und Freundschaft zu festigen. Er hilft, Kontakte unter den Ehemaligen zu knüpfen und zu erhalten. Der Verein fördert die Verbundenheit aller Ehemaligen mit dem Gymnasium Petrinum und seinem aktuellen Schulleben. In begründeten Einzelfällen kann er finanzielle Mittel zur Förderung besonderer schulischer Aktivitäten oder zur Anerkennung herausragender Leistungen von Schülern bereitstellen.

## § 2

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Falls der Vorstand die Annahme der Beitrittserklärung ablehnt, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen und zu begründenden Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

## § 3

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 4

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Ihm können bis zu zwei Beisitzer angehören. Der Schulleiter gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach außen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder berechtigt und verpflichtet. Endet die Amtszeit des Vorstandes durch Zeitablauf oder Amtsniederlegung, führt er die Geschäfte des Vereins so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und sein Amt angenommen hat.

## § 5

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied beruft und leitet die Versammlung der Mitglieder.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (3) Der Kassenführer verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen nach Anweisung des Vorstandes.
- (4) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen einmal jährlich stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind anzuberaumen, sobald 50 Mitglieder die Anberaumung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt haben.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform sowie durch Bekanntmachung auf der Internet-Homepage des Vereins sowie durch Bekanntgabe des Termins und des Versammlungsortes in der Recklinghäuser Zeitung. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem vom Vorstand angesetzten Termin in Textform bei ihm eingehen. Solche Anträge sollen den Mitgliedern vor dem Termin in Textform bekanntgegeben werden.

## § 6

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1) die Wahl des Vorstandes,
- 2) die Beschlussfassung über die Abrechnungen und die Entlastung,
- 3) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- 4) die Beschlussfassung über Berufungen an die Mitgliederversammlung,
- 5) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, der jährlich am 1. Januar zur Zahlung fällig ist.

## § 7

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Das über die Verhandlung der Mitgliederversammlung aufzunehmende Protokoll soll die Art und das Ergebnis der Beschlüsse sowie etwaige Wahlen enthalten.

## § 8

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks darf das Vereinsvermögen nicht verteilt werden. Es ist dem Förderverein Gymnasium Petrinum zu Recklinghausen e.V. zur Verfügung zu stellen.

**(Beschluss von der Mitgliederversammlung am 4.3.2017)**